



Aktuelle Themen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir zeigen Ihnen in unserer Kategorie „Wussten Sie schon...!?“ eine erweiterte Übersicht über die aktuelle Entwicklung im Bereich Steuerrecht, Arbeitsrecht sowie Themen aus der aktuellen Rechtsprechung.

Anwendungserlass zur Kassennachscha

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 29.05.2018 den Anwendungserlass zur Kassen-Nachscha veröffentlicht. Wie bereits berichtet, ist die Kassen-Nachscha ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen. Betroffen hiervon sind u.a. elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen, App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte und offene Ladenkassen. Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenaufzeichnungen kann nun ein sogenannter „Kassensturz“ verlangt werden – und zwar unangekündigt.

Im Rahmen der Kassen-Nachscha dürfen Amtsträger während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Grundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten. Die Kassen-Nachscha kann aber auch außerhalb der Geschäftszeiten vorgenommen werden, wenn im Unternehmen noch oder schon gearbeitet wird. Sobald der Amtsträger der Öffentlichkeit nicht zugängliche Geschäftsräume betre-

ten will und den Steuerpflichtigen auffordert, das elektronische Aufzeichnungssystem zugänglich zu machen, hat er sich auszuweisen. Eine bloße Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung in Geschäftsräumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist jedoch ohne Pflicht zur Vorlage eines Ausweises zulässig. Dies gilt z.B. auch für Testkäufe und Fragen nach dem Geschäftsinhaber. Die Kassennachscha muss nicht am selben Tag wie die Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung erfolgen.

Minijob: Entgeltgrenze bei Teilmonaten

Eine Beschäftigung ist geringfügig entlohnt, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig 450 EUR nicht übersteigt. Beginnt oder endet eine regelmäßige Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats, gilt für diesen Kalendermonat dennoch die volle monatliche Arbeitsentgeltgrenze von 450 EUR.

Arbeitsvertrag – Pflichten des Arbeitgebers

Ein Arbeitsvertrag muss laut Gesetz nicht schriftlich sein. Auch ein mündlich abgeschlossener Vertrag ist also wirksam. Gibt es jedoch erst einmal Streit um die Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers, lassen sich die mündlichen Aussagen meist jedoch nicht mehr beweisen, sodass der Abschluss eines schriftlichen Vertrages dringend zu empfehlen ist. Liegt dieser trotzdem nicht vor, so ist der Arbeitgeber verpflichtet innerhalb eines Monats die mündlich vereinbarten Absprachen noch

einmal schriftlich zu bestätigen. Das steht in § 2 des Nachweisgesetzes (NachwG). Diese Bestätigung muss den folgenden Mindestinhalt haben:

- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- Name und Anschrift des Arbeitnehmers
- Beginn des Arbeitsverhältnisses
- Beschreibung der zu leistenden Arbeit
- Höhe des Arbeitsentgeltes und Zusammensetzung aus Zuschlägen, Zulagen, Prämien, Sonderzahlungen
- Fälligkeit des Arbeitslohnes
- vereinbarte Arbeitszeit
- Dauer des jährlichen Urlaubes
- anwendbare Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen

Auch wenn ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird, muss dieser grundsätzlich diese Angaben enthalten.

Nebenberufliche Tätigkeit für gemeinnützige Einrichtungen

Vergütungen für nebenberuflich Tätige einer gemeinnützigen Einrichtung (z.B. Fahrdienste für Behinderte oder Tagespflege) sind Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 EStG und steuerfrei bis maximal 2.400 Euro jährlich. Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht um Tätigkeiten zur reinen Beförderung, da auch die Pflege bzw. unmittelbarer und persönlicher Kontakt besteht. Wird Hilfe beim Verlassen und Aufsuchen der Wohnung sowie beim Ein- und Aussteigen benötigt, dient die Fahrtätigkeit der Förderung der geistigen und körperlichen Tätigkeiten und ist somit steuerfrei.

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Kindergeld auch bei Fernstudium

Eine Berufsausbildung ist auch dann anzuerkennen, wenn Schüler nicht in eine schulische Mindestorganisation eingebunden ist. Ebenso ist eine Mindeststundenanzahl für den Unterricht nicht gefordert. Ein Kind ist immer dann kindergeldrechtlich zu berücksichtigen, wenn es seine Berufsziele noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft darauf vorbereitet. Dies kann folglich auch durch selbständiges Lernen im Rahmen eines Fernstudiums erfolgen. Auch wenn es sich um keine staatlich anerkannte Hochschule handelt (sondern z.B. um ein IHK-zertifiziertes Studium), ändert sich an diesen Tatsachen nichts.

(FG Schleswig-Holstein, vom 18.01.18, 3 K 154/16)

Kein Anspruch auf Herausgabe der privaten Handynummer

Ein Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, seine private Mobilfunknummer zur Absicherung eines Notfalldienstes außerhalb einer Rufbereitschaft an den Arbeitgeber herauszugeben.

(Thüringer LAG, vom 16.05.18, 6 Sa 442/17)

